# Rekursſchrift

an

eine Hohe allgemeine

# Reichsverſammlung,

in Betreff

des von dem Kaiſerl. Reichshofrathe erkannten Mandats

in Sachen

der Heſſen-Darmſtädtiſchen Regierung

entgegen

die Churpfälziſche Regierung zu Mannheim, und das
Oberamt Umſtadt.

Das dem Hohen Churhauß Pfalz in dem mit Heſſen-Darmſtadt gemeinſchaftlichen Oberamt und Zent Umſtadt privativ zuſtehende Wildfangsrecht betreffend.

Mannheim,
gedrukt in der Churfürſtlichen Hof- und Akademie-Buchdruckerei
1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Des Heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsverſammlung bevollmächtigte Räthe, Bothſchafter und Geſandte.

Hochwürdig, Hoch = Hochwohl = und Wohlgebohrne

Inſonders Hochgeehrteſte Herren!

Seine Churfürſtliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, mein gnädigſter Herr, haben ſich ſehr ungern entſchloſſen, die Reichsverſammlung von einer Willkür und Zudringlichkeit zu unterrichten, welche der kaiſerliche Reichshofrath durch Erkennung eines Mandats und darauf erfolgten Paritoria gegen die kaiſerlichen Privilegien und Gerechtſame Ihres Churhauſes ſich erlaubt hat.

Bekanntermaſſen ſiehet dem Churhauße Pfalz das ſogenante Wildfangsrecht zu, Kraft weſſen ſämtliche in die Churpfälziſchen und angränzenden Länder einziehende Leibeigene, welche von ihrem Herrn nicht verfolgt werden, in die Churpfälziſche Leibeigenſchaft gerathen, wie ſolches in der hier angeſchloſſenen Druckſchrift, Darſtellung des Wildfangsrechts, mit mehreren dargethan worden.

Dieſes Recht ward von Seiten Churpfalz von mehreren Jahrhunderten her bis auf den heutigen Tag in dem mit dem fürſtlichen Hauſe Heſſen = Darmſtadt gemeinſchaftlichen Oberamt Umſtadt ausgeübt, wie dieſes der vorgelegte Beſitzſtand bewähret.

Deſſen ungeachtet glückte es der fürſtlich darmſtädtiſchen Regierung unterm 5ten Nov. 1792 bei dem kaiſerlichen Reichshofrath ein Mandat gegen die Churpfälziſche Regierung zu Mannheim, und unterm 20ten Juli d. J. eine Paritoria zu erwürken,

Kraft

Kraft weſſen alle zeitherigen und zukünftigen Wildfänge zur gemeinſchäftlichen Leibeigenſchaft gezogen werden ſollen.

Wenn aber der Kaiſerliche Reichshofrath

1) ohne rechtmäſige Begründung ſeiner Gerichtsbarkeit dieſe Sache in erſter Inſtanz ohne weiteres angenommen,

2) das ordentliche Austrägalgericht übergangen, auch

3) ohne Rückſicht auf den in den Reichsſchlüſſen vorgeſchriebenen Weeg der Güte alſo gleich auf einige erſchlichene Beſizaktus ein Mandat ohne Klauſul erkannt, dabei

4) auf das von Kaiſern und Römiſchen Königen beſtättigte, dem hohen Churhauß eigene Wildfangsrecht eben ſo wenig, als

5) auf die Beſcheinigung eines unverruckten Beſizſtandes Rückſicht genommen, endlich

6) die fernere Ausübung dieſes Rechts in dem ganzen Oberamt und Zent Umſtadt dadurch gehemmt hat; dieſes aber

7) einen offenbaren Eingriff in die allerhöchſten kaiſerlichen Privilegien, und Verlezung der kaiſerlichen Wahlkapitulation darſtellt, wobei ſich

8) ſämmtliche Stände des Reichs, ohne gleiches Schickſal für ihre Privilegien zu gewärtigen, nicht beruhigen können;

So werden Euere Excellenzien, Hochwürden, Hoch-Hochwohl- und Wohlgebohrnen, meine Hochgeehrteſte Herrn gemäß ihrer tiefen Einſicht die Wichtigkeit der Gefahr, welche allen ſtändiſchen Privilegien drohet, von ſelbſten erkennen, das aus ſolchem Verfahren ſich auf alle Stände des Reichs verbreitende Rechtsnachtheil nicht gedulten, ſondern mittels beifälliger Anträge an dero Höchſt und Hohe, auch anſehnliche Kommittenten zu veranlaſſen, daß dieſe Sache durch ein allergehorſamſtes Reichsgutachten an Kaiſerliche Majeſtät gebracht, das Churhauß Pfalz bei ſeinem Privilegium des Wildfangsrechts erhalten, an ſeinem erſten Inſtanzrecht nicht geſchmälert, und durch übereilte unplazgreifliche Mandate nicht verkürzet werde.

Unter-

)( o )(

Unterzeichneter, da er ſich hierdurch ſeines höchſten Auftrages unter Verſicherung des Reciprocum in ähnlichen Fällen entledigt, empfiehlt zugleich dieſe gemeinerhebliche Angelegenheit zu geneigter Aufmerkſamkeit, auch baldgefälligſter Berichtserſtattung, ſich aber zu fortwährendem Wohlwollen und Freundſchaft, und beharret in den ihm eigenen Geſinnungen der vorzüglichſten Hochachtung und Ergebenheit

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-Hochwohl- und Wohlgebohrnen

Meinen inſonders Hochgeehrteſten Herren

gehorſamſter

Digitized by Google